

1967	Ausgegeben zu Bonn am 6. Mai 1967	Nr. 25
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 67	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie <small>Bundesgesetzbl. III 801-3</small>	505
28. 4. 67	Gesetz zur Vorbereitung der Volkszählung 1970	506
28. 4. 67	Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege <small>Bundesgesetzbl. III 7831-6, 7831-6-1</small>	507

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer
in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus
und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie**

Vom 27. April 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 16 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), erhält folgende Fassung:

„§ 16

§§ 5 bis 13 sind auf das herrschende Unternehmen erst anzuwenden, wenn in fünf aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die Voraussetzungen des § 3

vorliegen. §§ 5 bis 13 sind nicht mehr anzuwenden, wenn in fünf aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Ersetzung von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren durch fünf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre nach Artikel 1 dieses Gesetzes gilt erstmals für das am 31. Dezember 1966 endende oder laufende Geschäftsjahr.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. April 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Lücke

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Gesetz zur Vorbereitung der Volkszählung 1970

Vom 28. April 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Vorbereitung einer Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung im Jahre 1970 werden in den Jahren 1967 bis 1969 Probebefragungen und methodische Untersuchungen durchgeführt.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung der Volks- und Berufszählung werden Probebefragungen bis zu dreimal jährlich durchgeführt. In jedem Jahr dürfen in die Erhebungen höchstens 60 000 Haushalte einbezogen werden.

(2) Hierbei können erfaßt werden:

1. Merkmale der Person, der Familie, des Haushalts, Staatsangehörigkeit, Vertriebenen-(Flüchtlings-)eigenschaft und Wohnsitz,
2. berufliche, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, insbesondere Erwerbstätigkeit und soziale Sicherheit sowie Angaben zur Pendelwanderung,
3. schulische und berufliche Ausbildung.

§ 3

(1) Zur Vorbereitung der Arbeitsstättenzählung werden zwei Probebefragungen in höchstens 10 000 nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten durchgeführt.

(2) Hierbei können erfaßt werden:

1. Art der Arbeitsstätte und der ausgeübten Tätigkeit,
2. Eintragung des Inhabers oder Leiters der Arbeitsstätte in die Handwerksrolle sowie Vertriebenen-(Flüchtlings-)eigenschaft,
3. in der Arbeitsstätte tätige Personen, ihr Geschlecht, ihre Stellung im Betrieb und Zahl der ausländischen Arbeitnehmer,
4. Rechtsform der Unternehmen, in den Unternehmen tätige Personen, ihre Stellung im Betrieb.

§ 4

(1) Befragt werden für die Haushalte die Haushaltsvorstände oder die volljährigen Mitglieder, für die Arbeitsstätten und Unternehmen deren Inhaber oder Leiter.

(2) Die Erteilung der Auskünfte ist freiwillig.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. April 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Lücke

Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege

Vom 28. April 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dasselfliegen im Sinne dieses Gesetzes sind die Große Dasselfliege (*Hypoderma bovis*) und die Kleine Dasselfliege (*Hypoderma lineatum*).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist ein Rind mit Larven der Dasselfliege befallen, wenn Dasselbeulen am Tierkörper sichtbar oder fühlbar sind.

§ 2

(1) Ist ein Rind mit Larven der Dasselfliege befallen, so hat der Besitzer oder sein Vertreter das Rind mit einem Arzneimittel, durch das die Larven einschließlich der Wanderlarven abgetötet werden, zu behandeln oder behandeln zu lassen. Befindet sich das Rind auf einer Weide, so ist es unverzüglich nach Satz 1 zu behandeln; diese Verpflichtung obliegt auch dem Besitzer der Weide.

(2) Befallene Rinder dürfen vor der Behandlung nicht aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt werden. Dies gilt nicht in Notfällen sowie für Rinder, die zur Behandlung aufgestellt oder zur Schlachtung verbracht werden.

§ 3

(1) Ist in der Zeit vom 15. Februar bis 15. Mai eines Jahres in einem Rinderbestand ein Rind mit Larven der Dasselfliege befallen, so sind sämtliche Rinder des Bestandes nach § 2 Abs. 1 zu behandeln.

(2) Die Rinder des Bestandes dürfen erst nach der Behandlung auf Weiden verbracht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht

1. für Rinder, die in den letzten 12 Monaten vor der Feststellung des Befalls nur im Stall gehalten worden sind,
2. wenn nur Rinder mit Larven der Dasselfliege befallen sind, die nach dem 1. Oktober in den Bestand neu eingestellt worden sind.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 für Rinder zulassen, die nach dem Weideabtrieb im vorangegangenen Jahr nachweislich behandelt worden sind, sofern dadurch die Bekämpfung der Dasselfliege nicht gefährdet wird; die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung ihre Befugnis auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen.

§ 4

Die in § 2 Abs. 1 genannten Personen haben der zuständigen Behörde jede Behandlung und das dabei verwendete Arzneimittel unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit dies zum Schutze gegen die Verbreitung der Dasselfliege erforderlich ist,

1. die Besitzer von Rindern eines bestimmten Gebietes oder ihre Vertreter (§ 2 Abs. 1 Satz 1) zu verpflichten, die Rinder gegen die Larven der Dasselfliege zu behandeln,
2. hierfür bestimmte Zeiten, Mittel und Verfahren vorzuschreiben,
3. anzuordnen, daß die Behandlung durch Personen durchzuführen ist, die von der zuständigen Behörde bestellt sind,
4. anzuordnen, daß Rinder, die in ein bestimmtes Gebiet verbracht werden, und für die nicht durch eine amtliche Bescheinigung eine Behandlung (§ 2 Abs. 1) nachgewiesen wird, behandelt werden.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen sind im Falle einer Anordnung nach Absatz 1 Nr. 3 verpflichtet, die zur Durchführung einer angeordneten Behandlung erforderliche Hilfe zu leisten.

(3) Die Landesregierung kann ihre Befugnisse nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 6

(1) Die zuständigen Behörden können zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, Grundstücke, Gebäude und Räume, auf oder in denen Rinder gehalten werden, zu betreten und dort Untersuchungen der Rinder auf den Befall mit Larven der Dasselfliege vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 7

Die Länder regeln, inwieweit für Tierverluste infolge einer nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Behandlung eine Entschädigung zu gewähren ist.

§ 8

Die Kosten der Maßnahmen nach den §§ 2, 3 und 5 trägt der Tierbesitzer, soweit diese Kosten nicht von Gebietskörperschaften oder anderen Stellen übernommen werden.

§ 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 oder § 3 Abs. 1 Rinder nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht unverzüglich behandelt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 befallene Rinder aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt oder entgegen § 3 Abs. 2 Rinder eines Bestandes auf Weiden verbringt,
3. die schriftliche Mitteilung nach § 4 nicht oder nicht unverzüglich macht,
4. einer nach § 5 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. entgegen § 6 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt oder entgegen § 6 Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden oder Räumen oder die Vornahme von Untersuchungen nicht duldet.

(2) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 verjährt in einem Jahr.

§ 10

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 9 gelten auch für diejenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teils des Betriebes eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit beauftragt ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 7. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1044), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 278),
2. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 19. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 467).

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. April 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl